

Prüfungsunfähigkeit und Attest

Grundsatz

Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Prüflings, die seine Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich vermindern, verringern zugleich seine Chancen auf einen leistungsgerechten Prüfungserfolg. Das ist das Grundprinzip. Es gilt für alle Arten von Prüfungen, also auch für studienbegleitende.

Deshalb besteht im Falle der Prüfungsunfähigkeit für den erkrankten Prüfling die Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten und diese ohne Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten neu zu beginnen. Auch das gilt für jede Prüfungsart.

Abgrenzung zum Missbrauch

Die Möglichkeit des Neubeginns der Prüfung ist in den genannten Fällen allein dazu gegeben, die Chancengleichheit wieder herzustellen.

Sie darf nicht dazu missbraucht werden, sich etwa durch Vortäuschen einer Krankheit Vorteile gegenüber anderen Prüflingen zu verschaffen und sich eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu erschleichen.

Die in der prüfungsbedingten Belastungen werden häufig als Störungen des körperlichen oder geistigen Wohlbefindens empfunden.

Dabei ist der Krankheitswert dieses Zustandes oft schwer bestimmbar und ein Gefälligkeitsattest schon aufgrund der subjektiven Darstellungen des Prüflings leider keine Seltenheit.

Um diesem Missbrauch vorzubeugen, werden in der Praxis strenge Anforderungen an die Voraussetzungen und den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit gestellt, die von der Rechtsprechung durchweg gebilligt worden sind.

Abgrenzung zur "Tagesform"

Liegen die Ursachen, welche die Prüfungsbedingungen für den Prüfling erschweren, in seiner Person, so ist zu unterscheiden, ob es sich eine erhebliche Minderung der allgemeinen Chancen oder nur ein Defizit der persönlichen Leistungssituation vorliegt.

Insbesondere die Fähigkeit, auch dann eine normale Leistung zu erbringen, wenn die aktuelle Tagesform schlecht ist, gehört zu den Erfolgsvoraussetzungen einer jeden Prüfung.

Ein nikotinabhängiger Prüfling, dessen Denk- und Konzentrationsvermögen wesentlich vom Rauchen abhängt, ist nicht etwa als prüfungsunfähig anzuerkennen, wenn er darunter leidet, dass er während der Klausuren nicht rauchen darf.

Abgrenzung zur Examensangst

Auch Prüfungsstress und Examensängste gehören im allgemeinen zum Risikobereich des Prüflings. Sie sind zumeist auch nicht hinreichend messbar.

Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen (z.B. im Falle einer depressiv-hysterischen Neurose mit Arbeitsstörungen auf dem Boden einer Identitätskrise).

Dass die mit der Prüfungssituation verbundenen Anspannungen und Belastungen zu Konzentrationsstörungen führen können, ist in der Regel hinzunehmen und nicht als eine krankhafte Verminderung der Leistungsfähigkeit zu bewerten.

Falls die Konzentration des Prüflings durch äussere Einwirkungen (z.B. Baulärm) erheblich gestört wird, ist er deshalb nicht etwa prüfungsunfähig. Vielmehr geht es in einem solchen Fall darum, die Chancengleichheit generell durch die Schaffung und Erhaltung angemessener Prüfungsbedingungen zu gewährleisten.

Nur wenn wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Prüfungsleistung nicht mehr aussagekräftig ist, ist es gerechtfertigt, die Prüfung abzubrechen und neu anzusetzen.

Dies gilt für alle Erkrankungen, die den Prüfling daran hindern, seine wirkliche Befähigung nachzuweisen.

Abgrenzung zum Dauerleiden

Eine solche Behinderung muss aktuell vorliegen.

Ein Dauerleiden z.B. psychischer Art, prägt im Gegensatz zu den akuten krankheitsbedingten Leistungsminдерungen das normale Leistungsbild des Prüflings.

Demgemäss ist es mit dem Sinn und Zweck der Leistungskontrolle und Eignungsprüfung nicht zu vereinbaren, dass die darauf beruhende Minderung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt bleibt.

Handelt es sich dagegen um eine Behinderung, die später im Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann (z.B. Behinderungen beim Schreiben), ist sie durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen auch auszugleichen.

Grundsätzlich ist von jedem Prüfling, der erkennbar unter Gesundheitsstörungen leidet und daher den Prüfungsversuch annulliert wissen möchte, zu verlangen, dass er die entsprechenden Konsequenzen zieht.

Er muss von der Prüfung zurücktreten, und zwar unverzüglich, sobald es ihm nach Lage der Dinge zumutbar ist. Die ist ständige Rechtsprechung und in vielen Prüfungsordnungen so oder so ähnlich geregelt.

Dennoch ist es immer wieder strittig, wie der Prüfling sich im einzelnen zu verhalten hat.

Was kann ihm speziell in seiner konkreten Situation zugemutet werden? Hat er rechtzeitig einen ausreichenden Nachweis der mangelnden Prüfungsfähigkeit erbracht?

Die Unverzüglichkeit des Rücktritts und seine Erklärung

Folgendes ist bei einem Rücktritt zu beachten:

Erstens muss der erkrankte Prüfling eindeutig und ohne Vorbehalt unverzüglich erklären, dass er von der Prüfung zurücktritt.

Die schlichte Übersendung einer ärztlichen Bescheinigung reicht dazu im allgemeinen nicht aus, kann aber im Falle ihrer fernmündlichen Ankündigung und Angabe des damit verbundenen Zweckes als Rücktrittserklärung gewertet werden.

Die Erklärungspflicht gilt grundsätzlich unabhängig von der Art und Weise, wie der Prüfling die Prüfung abbricht, z. B. den Prüfungstermin versäumt, die Hausarbeit zurückgibt, während der Klausur aussteigt oder die nächste Klausur nicht mehr mitschreibt.

Zweitens muss der Prüfling unverzüglich die Gründe für seinen Rücktritt bezeichnen, d. h. seine körperlichen oder geistigen Beschwerden nennen, so wie er sie zu erkennen vermag (z.B. Kopfschmerzen, Erbrechen, Fieber).

Die Prüfungsordnung verlangt im allgemeinen einen fachkundigen Nachweis, dass die genannten Beschwerden eine krankheitsbedingte Leistungsminderung bewirkt haben, und zwar regelmässig durch (amts-)ärztliches Attest.

Als Mitwirkungspflichtiger hat der Prüfling auch weitere Erklärungen abzugeben (z.B. die Angabe der Gründe für die angebliche Nichterkennbarkeit der Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung).

Als Mitwirkungspflicht gilt insbesondere, dass der Prüfling auch ohne besondere Aufforderung sich um die Klärung des Rücktrittsgrundes kümmern muss. Unklarheiten hinsichtlich der damit zusammenhängenden Rechts- und Verfahrensfragen muss er etwa durch Rückfragen beim Prüfungsamt klären.

Verletzt der Prüfling diese Mitwirkungspflichten, so führt dies in aller Regel dazu, dass er sich auf die gesundheitliche Beeinträchtigung während der Prüfung später nicht mehr berufen kann.

Das gilt beispielsweise dann, wenn er nach einer entsprechenden Aufforderung eine zeitnahe Überprüfung eines privatärztlichen Attestes durch eine amtsärztliche Untersuchung unterlässt.

Das Attest

Der Nachweis, dass der Abbruch der Prüfung wegen erheblicher Verminderung der Leistungsfähigkeit des Prüflings aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gerechtfertigt ist, ist im allgemeinen nur mit ärztlicher Hilfe möglich.

Inhalt des Nachweises muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein (etwa der Hinweis auf bestimmte Schmerzen). Insbesondere muss er die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit) enthalten. Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist zweckmässig, aber nicht entscheidend. Allerdings kann nach Lage der Dinge schon durch ihre Benennung offensichtlich gemacht werden, dass die Leistungsfähigkeit des Prüflings erheblich beeinträchtigt ist (z.B. die fiebrige Grippe).

Der schlichte, nicht weiter begründete Hinweis, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes.

Diese Frage ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von des Prüfungsamtes zu entscheiden.

Bescheinigt der Arzt konkrete körperliche oder geistige Beeinträchtigungen mit der Folge der Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstage, so muss das Prüfungsamt hiervon ausgehen. Es darf nur dann anders entscheiden, wenn der Arzt die Auswirkungen der Erkrankung auf die Leistungsfähigkeit offensichtlich falsch eingeschätzt hat.

Andere Erkenntnisse wird das Prüfungsamt in der Regel nur mit Hilfe anderweitiger sachverständiger Hilfe erlangen können.

Die Prüfungsordnung kann den Nachweis durch amtsärztliches Attest vorsehen.

Stellt die Prüfungsordnung hinsichtlich der Form des Nachweises der Prüfungsunfähigkeit keine besonderen Anforderungen, kann im Einzelfall dennoch aus sachlichem Grund - etwa wenn der ärztliche Befund unklar ist oder wenn einem allgemeinen Missbrauch begegnet werden soll - ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Ein solches Verlangen kann auch schon vorsorglich bei der Zulassung zur Prüfung rechtsverbindlich ausgesprochen werden.

In der Rechtsprechung wird für diesen Fall teilweise angenommen, dass andere Beweismittel sodann ausgeschlossen seien.

Unklare oder lückenhafte amtsärztliche Zeugnisse müssen aber durch andere Beweismittel ergänzbar sein.

Hat zum Beispiel der (private) Notarzt unmittelbare Eindrücke während oder kurz nach der Prüfung festgehalten, so kann die spätere Untersuchung durch den Amtsarzt, bei der die Krankheitserscheinungen möglicherweise

se bereits abgeklungen sind, weniger beweiskräftig sein. Der Amtsarzt kann den Befund nur noch auf seine Plausibilität begutachten.

Dies darf aber nicht zu Lasten des Prüflings gehen, wenn er sich in der für ihn zumutbaren Weise um den Nachweis seiner Prüfungsunfähigkeit bemüht hat.

Im übrigen reicht es grundsätzlich aus, wenn der Amtsarzt feststellt, dass die ihm vorliegenden Angaben über die (abgeklungenen) Beschwerden nach dem gegenwärtigen Befund glaubhaft sind.

Kann der Amtsarzt die privatärztliche Diagnose zwar nicht durch einen immer noch gegenwärtigen (Rest-)befund hinreichend stützen, aber deren Richtigkeit auch nicht in Frage stellen, müssen die privatärztlichen Erkenntnisse ergänzend herangezogen werden, wenn die Verzögerung der Begutachtung durch den Amtsarzt dem Prüfling nicht angelastet werden kann.

Verwirkung der Anerkenbarkeit des Krankheitsgrundes

Es ist immer die Chancengleichheit zu wahren und zu vermeiden, dass einzelne Prüflinge sich den unberechtigten Vorteil zusätzlicher Prüfungsversuche verschaffen.

Aus diesem Grund werden gesundheitlich bedingte Verminderungen der Leistungsfähigkeit, auch wenn sie den Prüfling objektiv benachteiligen mögen, dann nicht als ein Rücktrittsgrund anerkannt, wenn er sich diesen Nachteil durch sein Verhalten zurechnen lassen muss.

Dies ist immer der Fall, wenn der Prüfling seine gesundheitliche Beeinträchtigung kennt und das Risiko eines Misserfolgs auf sich nimmt.

Wer etwa mit Schmerzmitteln versucht, seine Beschwerden zu betäuben, kann sich nachher nicht auf seine Krankheit berufen.

So trifft auch ein Prüfling, der nach ärztlicher Behandlung etwa einer psychischen Erkrankung (z.B. Zwangsneurose) gegen den ausdrücklichen ärztlichen Rat sich gleichwohl der Prüfung unterzieht, eine ihm zurechenbare Risikoentscheidung. Er kann nachher nicht geltend machen, dass er aufgrund einer später eingetretenen Verschlimmerung der Krankheit keine freie Entscheidung über die weitere Teilnahme an der Prüfung habe treffen können.

Der positiven Kenntnis ist die grobfahrlässige Unkenntnis gleichzusetzen, denn wenn der Prüfling in grober Weise seine Pflicht zur Mitwirkung an der eindeutigen Feststellung seines gesundheitlichen Zustands trotz bestehender Anhaltspunkte einer Erkrankung verletzt, ist ihm der daraus erwachsene Nachteil ebenfalls selbst zuzurechnen.

Anders ist es jedoch, wenn der Prüfling nach dem Abklingen der Krankheitserscheinungen (z.B. von Fieber, Husten und Schnupfen bei einem grippalen Infekt) annehmen darf, prüfungsfähig zu sein, jedoch durch die Belastungen der Prüfung erfahren muss, dass er wegen der noch nicht überwundenen Schwächung durch die Krankheit nach wie vor erheblich behindert ist.

Gerade das muss er dann aber noch während der Prüfung anzeigen und darf nicht abwarten, ob ihm dennoch ein Prüfungserfolg gelingt.

Verhaltenspflichten des Prüflings

Drittens muss der Prüfling rechtzeitig die förmliche Genehmigung des Rücktritts beantragen, wenn die Prüfungsordnung ein solches Verfahren vorsieht.

Das Gebot, den Rücktritt in jedem Fall unverzüglich zu erklären und die Rücktrittsgründe ebenso unverzüglich mitzuteilen, rechtfertigt sich aus der Vorbeugepflicht gegenüber einer missbräuchlichen Vorteilserschleichung, was die Prüfungschancen betrifft.

Ein Prüfling, der durch sein zögerliches Verhalten versucht, sich die Chance eines zusätzlichen Prüfungsversuchs zu verschaffen, oder der dadurch gar die Feststellung seiner Prüfungsunfähigkeit behindert, muss sich den Nachteil seiner möglichen gesundheitlichen Behinderung zurechnen lassen.

Bemerkt der Prüfling etwa während der Aufsichtsarbeit Zahn- oder Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit oder ähnliche Erscheinungen, so darf er durchaus abwarten, ob sich diese als anhaltende Gesundheitsstörungen entwickeln oder nach gewisser Zeit etwa mit dem Nachlassen der Prüfungsanspannungen vorübergehen.

Wer in der Belastung der konkreten Prüfungssituation versucht, mit seinen dort auftretenden Beschwerden fertig zu werden, darf nicht allein deswegen benachteiligt werden, weil ihm dies wider Erwarten nicht gelingt.

In dem letzteren Fall muss der Prüfling sodann jedoch entweder bei der Abgabe der betreffenden Aufsichtsarbeit den Rücktritt erklären und dabei seine gesundheitlichen Beschwerden angeben oder mindestens sogleich nach der Beendigung der Aufsichtsarbeit einen Arzt aufsuchen, um mit dessen Hilfe den wahren Charakter der Beschwerden zu ermitteln. Im Fall einer festgestellten Erkrankung muss er unmittelbar anschliessend den Rücktritt erklären.

Es kann durchaus geboten sein, dem Prüfling selbst im Falle der Kenntnis seiner plötzlichen Erkrankung eine angemessene Überlegungsfrist einzuräumen.

Das gilt etwa dann, wenn die konkrete Prüfungssituation (z.B. wenn bereits mehrere Aufsichtsarbeiten erstellt worden sind, die im Falle des Rücktritts nicht angerechnet würden,) es objektiv sinnvoll erscheinen lässt, eine (weitere) ärztliche Aufklärung zu erlangen.

Dabei wird es darum gehen, welche Bedeutung die Beschwerden in Wahrheit haben, wie lange sie voraussichtlich andauern werden und ob sie zumindest für die restliche Zeit der Prüfung mit Medikamenten hinreichend auszuschalten sind.

Wenn erst in Kenntnis solcher erheblichen Umstände eine sorgfältige Abwägung aller Belange stattfinden

kann, die für oder gegen den Rücktritt sprechen, muss die dafür notwendige Zeit dem Prüfling gewährt werden.

Welcher Zeitraum dafür anzusetzen ist, kann nicht generell, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalls beantwortet werden. Wesentlich ist in aller Regel, wie schnell der Prüfling angesichts der von ihm selbst nicht hinreichend sicher zu würdigenden gesundheitlichen Beschwerden einen Arzt seines Vertrauens zu konsultieren vermag. Das kann etwa an einem Wochenende ausnahmsweise erst nach (wenigen) Tagen der Fall sein.

Feststellungspflicht des Prüfungsamtes

Es ist allein Aufgabe des Prüfungsamtes, festzustellen, ob die ärztliche Diagnose eine Prüfungsunfähigkeit bedeutet (s. o.). Einzelheiten der Krankheit müssen also genannt werden.

Die Konsequenzen eines solchen Verlangens bzw. eines solchen eigenen Feststellungsanspruches sind in der täglichen Prüfungspraxis jedoch so gut wie nie durchführbar.

Der Arzt schreibt einige lateinische Krankheitsbegriffe auf das Attest und gibt es dem Studenten mit. Das Prüfungsamt muss also jetzt selbständig entscheiden, ob diese lateinischen Namen eine Prüfungsunfähigkeit bedeuten. Das ist dem Prüfungsamt jedoch kaum möglich. Er muss somit einen weiteren Arzt, z. B. den Hochschularzt hinzuziehen, damit dieser feststellen kann, ob diese vom Kollegen gebrauchten Begriffe wirklich die Prüfungsunfähigkeit bedeuten.

Der Hochschularzt hat den Prüfling nie gesehen, er muss also rein nach Aktenlage argumentieren.

Schon dieses Verfahren dürfte mehr wie zeitaufwendig sein, erst recht aber dann, wenn der Hochschularzt Rückfragen an den behandelnden Arzt hat.

Die Prüfungspraxis

Genau vom entgegengesetzten Standpunkt gehen die Prüfungsämter in der Regel aus.

Sie interessieren nicht die Diagnose, sondern einzig und allein die Feststellung oder die Empfehlung des behandelnden Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

Dies mag nach den vorherigen Ausführungen zwar nicht ganz der Rechtsprechung entsprechen, ist jedoch der Ansatz, der für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt praktikabler ist.

Unbeschadet bleibt dem Prüfungsamt das Recht, die vom behandelnden Arzt festgestellte oder empfohlene Prüfungsunfähigkeit doch nicht anzuerkennen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist, wie oben ausgeführt, diese Entscheidung vom Prüfungsamt zu treffen.

Wenn dem Prüfungsamt also Verdachtsmomente vorliegen, dass es sich um ein Gefälligkeitsattest handelt oder dass vom behandelnden Arzt der Begriff der Prüfungsunfähigkeit nicht richtig erkannt ist, kann das Prüfungsamt ein solches Attest ablehnen.

Es wird darüber mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem Rechtsstreit kommen, in dem letztendlich ein medizinischer Gutachter feststellen muss, ob nun tatsächlich Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat oder nicht.

Das Prüfungsamt kann diesem Dilemma zwischen von der Rechtsprechung verlangten ausführlichen Attesten und von in der Praxis für ihn brauchbaren Attesten dadurch aus dem Weg gehen, dass es im Regelfall die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit doch dem behandelnden Arzt überlässt und sich dessen Aussage also anschliesst.

Dann reicht es, wenn der Arzt die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt oder die Feststellung einer solchen empfiehlt.

Nur im Zweifelsfall muss das Prüfungsamt das Recht der eigenen Feststellung wieder an sich ziehen, indem es das Attest beanstandet und ergänzende Angaben fordert.

In Zweifelsfällen dagegen müsste sich der Prüfling bzw. sein behandelnder Arzt darauf gefasst machen, dass das Prüfungsamt nähere Einzelheiten wissen will.

Einen solchen Zweifelsfall kann das Prüfungsamt insofern auch katalogisieren, dass es z.B. bei wiederholter Einreichung von Attesten im gleichen Fach oder bei wiederholter Einreichung von Attesten eines bestimmten Studenten dann regelmässig weitere Erklärungen oder Nachweise verlangt.

Bezüglich des Verdachtes von Gefälligkeitsattesten gilt, dass das Prüfungsamt in vollem Umfang beweispflichtig ist.

Besonderheit

Eine Besonderheiten bezüglich von studienbegleitenden Prüfungen soll jetzt noch explizit herausgehoben werden:

Der Prüfling kann nur ganz prüfungsunfähig sein oder gar nicht. Der Prüfling kann sich nicht für die eine Klausur krankmelden, die andere im gleichen Zeitraum aber schreiben wollen.

Wenn ein Prüfling in der Woche X krank ist und vorträgt, dass er dagegen am Freitag die Klausur im Fach Y nicht schreiben konnte, so wird er kaum begründen können, dass er aber am Mittwoch die Klausur im Fach Z doch schreiben konnte. Eine z. B. chemische Prüfungsunfähigkeit bei gleichzeitig bestehender mathematischer Prüfungsfähigkeit gibt es nicht.

Sind bei verschiedenen Fächern mehrere Prüfungsämter beteiligt, sollten sie sich gegenseitig informieren.

Das war's. Ich hoffe, jetzt ist allen alles etwas klarer.